

Adjudikations-Ordnung für Baustreitigkeiten (AO-Bau) - Verfahrensordnung

(BETA Version – Stand: 01.03.2009 – www.AO-Bau.com)

Präambel

¹Die Parteien vereinbaren in diesem Schiedsgutachtenvertrag ein auflösend bedingtes Schiedsgutachten, um alle aufkommenden Streitigkeiten aus diesem Vertrag zunächst einer schnellen Lösung zuzuführen. ²Sie wollen mit dieser Verfahrensordnung ihrer Kooperationspflicht nachkommen und den Bauvertrag in partnerschaftlicher Zusammenarbeit abwickeln. ³Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieses Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung im Vergleich zum gerichtlichen Bauprozess effizienter und wesentlich besser kalkulierbar ist, sowie eine faire Risikoverteilung beinhaltet.

§ 1 - Verfahren

1. Anwendungsbereich

- (1) ¹Dieses Schiedsgutachtenverfahren gilt für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Bauvertrag. ²Das Schiedsgutachtenverfahren umfasst insbesondere Feststellungen, sowie Vertragsänderungen und -ergänzungen durch den Schiedsgutachter.
- (2) Eine Streitigkeit im Sinne dieser Verfahrensordnung liegt nicht vor, wenn eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung über den Streitgegenstand vorliegt oder sich die Parteien bereits anderweitig über den Streitgegenstand geeinigt haben oder eine andere Entscheidung vorliegt.

- (3) ¹Der Sachverhalt, der einer Streitigkeit zu Grunde liegt, muss ohne schuldhaftes Zögern gegenüber der gegnerischen Partei schriftlich angezeigt werden (Streitanzeige). ²Dieses gilt nicht, wenn die gegnerische Partei vom Sachverhalt, der der Streitigkeit zu Grunde liegt, offenkundig positive Kenntnis hat; insbesondere wenn diese ihrerseits bereits eine Streitanzeige zu dieser Streitigkeit abgegeben hat. ³Anderenfalls kann der Schiedsgutachter die Verfahrenseinleitung ablehnen. ⁴Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Schiedsgutachters. ⁵Bei Zweifeln über das Vorliegen schuldhaften Zögerns gilt die Streitanzeige als ohne schuldhaftes Zögern abgegeben.

2. Einleitung des Verfahrens

- (1) ¹Das Verfahren kann jederzeit von einer Partei eingeleitet werden, wenn diese ein Rechtsschutzbedürfnis nachweisen kann. ²Dieses gilt unabhängig davon, ob die Parteien bereits ein anderes Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung, ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand betreiben, es sei denn, es liegt bereits eine Entscheidung vor. ³Ebenso können jederzeit solche Verfahren betrieben werden, wenn bereits ein Schiedsgutachtenverfahren nach dieser Verfahrensordnung betrieben wird. ⁴Dieser Schiedsgutachtenvertrag begründet insbesondere keinen dilatorischen Klageverzicht. ⁵Ein Verfahren nach dieser Verfahrensordnung kann nicht eingeleitet werden, wenn der einer Streitigkeit zu Grunde liegende Sachverhalt schon innerhalb eines Verfahrens nach dieser Verfahrensordnung anhängig ist oder über diesen bereits eine Entscheidung innerhalb eines Verfahrens nach dieser Verfahrensordnung getroffen wurde.
- (2) ¹Zur Verfahrenseinleitung übersendet die Partei, die eine Entscheidung über eine Streitigkeit begehrt (Antragsteller) der anderen Partei (Antragsgegner) und dem Schiedsgutachter schriftlich einen Antrag (Antragsschrift). ²Diese Antragsschrift enthält die Parteien, die Bezeichnung des Streitgegenstandes, Ort und Zeitpunkt der Streitigkeit, den Sachverhalt, das Verfahrensbegehren, eine rechtliche Würdigung, sowie die Beweisunterlagen. ³Die Antragsschrift ist in-

nerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Zugang der Streitanzeige oder, wenn eine solche nicht abgegeben wurde, nach dem Zeitpunkt der positiven Kenntnis des Antragsgegners von der Streitigkeit, dem Schiedsgutachter und dem Antragsgegner zu übersenden. ⁴Der Schiedsgutachter hat sich auf die Antragschrift innerhalb von 2 Tagen zu erklären, ob er den Auftrag annimmt; insbesondere ob er unabhängig und unparteilich ist. ⁵Innerhalb von weiteren 3 Tagen wird der Schiedsgutachter von beiden Parteien bestellt. ⁶Verweigert eine Partei die ihr obliegende Mitwirkungspflicht zur Bestellung innerhalb dieser Frist, kann die andere Partei den Schiedsgutachter ohne die sich weigernde Partei einseitig bestellen. ⁷Wenn der Schiedsgutachter den Auftrag nicht annimmt ist, findet eine Ersatzbenennung statt, wenn die Parteien nicht innerhalb von 2 Tagen einen neuen Schiedsgutachter gemeinsam benennen. ⁸Haben die Parteien noch keinen Schiedsgutachter namentlich benannt, findet eine Benennung entsprechend § 3 Nr. 4 (Ersatzbenennung) statt.

- (3) ¹Der Schiedsgutachter kann mit Zustimmung beider Parteien auch schon vor einer Streitigkeit benannt und bestellt werden. ²Die Parteien können auch eine Mehrheit von Schiedsgutachtern namentlich benennen (Schiedsgutachter-Pool). ³Für diesen Fall benennt der Antragsteller mit Übersendung seiner Antragschrift einen Gutachter aus dem Schiedsgutachter-Pool, der über die notwendige fachliche Qualifikation entsprechend der zu entscheidenden Streitigkeit verfügt.

3. Verfahrensablauf

- (1) ¹Innerhalb von 2 Wochen nach der Bestellung des Schiedsgutachters erwidert der Antragsgegner hierauf und übersendet die Erwiderung dem Schiedsgutachter und dem Antragsteller. ²Der Schiedsgutachter trifft spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Erwiderung eine Entscheidung der Streitigkeit. ³Auf Vorschlag des Schiedsgutachters kann diese Entscheidungsfrist um bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn der Antragsteller diesem zustimmt. ⁴Die Entscheidungsfrist kann nach Verfahrenseinleitung und mit Zustimmung beider Parteien und unabhängig von einem Vorschlag des Schiedsgutachters

beliebig verlängert werden. ⁵Der Schiedsgutachter soll insbesondere Teilentscheidungen zu einem früheren Zeitpunkt erlassen.

- (2) ¹Im Zuge der Entscheidungsfindung hat der Schiedsgutachter den Parteivortrag im Wesentlichen zu beachten und zu würdigen. ²Weitere Äußerungsrechte neben der Antragsschrift und der Erwidern der Parteien liegen im Ermessen des Schiedsgutachters. ³Die Parteien verpflichten sich wahrheitsgemäß vorzutragen und keine Tatsachen zu unterdrücken.
- (3) ¹Der Schiedsgutachter wirkt innerhalb des Verfahrens nach dieser Verfahrensordnung jederzeit auf eine gütliche Vereinbarung hin. ²Die Parteien verpflichten sich im Übrigen jederzeit eigenständig ernsthaft zu prüfen, ob eine gütliche Vereinbarung oder Einigung aufkommender Streitigkeiten möglich ist. ³Diese gütliche Vereinbarung kann auch auflösend bedingt geschlossen werden. ⁴Insbesondere kann auf Vorschlag des Schiedsgutachters oder einer Partei ein Mediationsverfahren angestrengt werden, wenn beide Parteien diesem zustimmen. ⁵Am Mediationsverfahren können auch Vertreter der Parteien teilnehmen, die nicht unmittelbar an der Abwicklung des Bauvertrages beteiligt sind. ⁶Der Mediator sollte vom Schiedsgutachter personenverschieden sein. ⁷Einigen sich die Parteien bei grundsätzlicher Zustimmung der Parteien (§ 1 Nr. 3 Abs. 3 S. 4) nicht innerhalb von 5 Tagen auf einen Mediator oder eine Mediations-Ordnung, entscheidet der Schiedsgutachter hierüber nach seinem Ermessen. ⁸Erklärungen oder offen gelegte Unterlagen der Parteien oder andere Umstände, die innerhalb des Mediationsverfahrens erstmalig bekannt werden, sind innerhalb des Schiedsgutachtenverfahrens nach dieser Verfahrensordnung und anderen Drittscheidungsverfahren nicht verwertbar, es sei denn, diesem stehen übergeordnete Interessen der Parteien entgegen. ⁹Unterlagen der Parteien oder andere Umstände, die im Zuge der Amtsermittlung durch einen Dritten bekannt werden, bleiben hiervon unberührt. ¹⁰Der Mediator und andere am Mediationsverfahren beteiligte Parteien oder Dritte können insoweit nicht als Zeugen benannt werden. ¹¹Die Fristen dieser Verfahrensordnung bleiben von gütlichen Einigungsversuchen unberührt, es sei denn die Parteien haben nach Verfahrenseinleitung im Sinne von § 1 Nr. 2 Abs. 2 S. 1 ein anderes vereinbart.

- (4) ¹Die Parteien können mit dem Schiedsgutachter die elektronische Kommunikation vereinbaren. ²Hierzu richten die Beteiligten entsprechende Email-Adressen und einen elektronischen Datenraum ein. ³In diesen Datenraum stellen die Parteien ihr Vorbringen ein. ⁴Soweit der Schiedsgutachter die Parteien über vorläufige tatsächliche oder rechtliche Erkenntnisse informiert, werden diese Informationen als vorläufig kenntlich gemacht. ⁵Nur die Entscheidung des Schiedsgutachters bindet die Parteien im Sinne von § 1 Nr. 7 (Bindungswirkung).

4. Verzögerungen

- (1) ¹Für die Fristberechnung ist der Zugang der Schriftsätze bzw. die Korrespondenzschreiben mit dem Schiedsgutachter, die keine Schriftsätze sind, maßgeblich. ²Der Schiedsgutachter entscheidet darüber, ob verspätet eingegangene Schriftsätze berücksichtigt werden und ob verspätetes Vorbringen gewertet werden kann. ³Der Schiedsgutachter kann nach Aktenlage entscheiden. ⁴Ist innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Handlung vorzunehmen und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend oder Sonntag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. ⁵Auch im Übrigen gelten die §§ 186 ff. BGB.
- (2) ¹Trifft der Schiedsgutachter eine Entscheidung außerhalb der 6-Wochen-Frist oder einer auf Vorschlag des Schiedsgutachters oder einer zwischen den Parteien vereinbarten verlängerten Entscheidungsfrist, kann jede Partei ein neues Schiedsgutachtenverfahren nach dieser Verfahrensordnung mit einem neuen Schiedsgutachter einleiten. ²Eine richterliche Ersatzbenennung bei Verzögerungen des Schiedsgutachters ist insoweit ausgeschlossen. ³Die §§ 319 Abs. 1 S. 2, 2. Hs., 3. Var., Abs. 2, 3. Var. BGB sind insoweit abbedungen. ⁴Es gilt von beiden Schiedsgutachtenverfahren die Entscheidung, die den Parteien zuerst zugestellt wird. ⁵Im Zweifel gilt die Entscheidung des älteren zwischen den Parteien durchgeführten Schiedsgutachtenverfahrens.

5. Verfahrensgarantien

- (1) ¹Rechtliches Gehör muss den Parteien nur gewährleistet werden, soweit dieses in dieser Verfahrensordnung ausdrücklich vorgesehen ist. ²Ansonsten ist die Gewähr rechtlichen Gehörs in das Ermessen des Schiedsgutachters gestellt. ³Der Schiedsgutachter muss das rechtliche Gehör insbesondere dann einschränken, wenn die Gewähr rechtlichen Gehörs eine fristgerechte Entscheidung gefährdet. ⁴Insbesondere kann der Umfang der Antragschrift begrenzt werden, um den Antragsgegner in seinen Verteidigungsmöglichkeiten nicht einzuschränken. ⁵Im Zuge von Untersuchungen, die einem anerkannten Prüfungsverfahren unterliegen, ist kein rechtliches Gehör zu gewährleisten.
- (2) Die Parteien werden innerhalb des Schiedsgutachtenverfahrens auch im Übrigen gleich behandelt.
- (3) ¹Die Parteien können sich jederzeit durch Dritte vertreten lassen. ²Diese müssen jederzeit eine Bevollmächtigung nachweisen können.
- (4) ¹Die Parteien vereinbaren Vertraulichkeit des Verfahrens. ²Es ist insbesondere untersagt Unterlagen und Informationen, von denen sie innerhalb des Schiedsgutachtenverfahrens nach dieser Verfahrensordnung Kenntnis erlangen, an Dritte weiterzugeben. ³Alle Unterlagen können innerhalb des Rückforderungsprozesses vorgelegt werden. ⁴Der Schiedsgutachter und seine Hilfspersonen können innerhalb des Rückforderungsprozesses als Zeugen benannt werden. ⁵Dieses gilt nicht für Tatsachen im Zusammenhang mit im Schiedsgutachtenverfahren angeordneten Mängelbeseitigungen, die von der unterlegenden Partei im Hinblick auf die Entscheidung des Schiedsgutachters beseitigt wurden, es sei denn, diese sind im Rückforderungsprozess wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes bekannt geworden. ⁶§ 1 Nr. 3 Abs. 2 bleibt von diesem Absatz unberührt.

6. Entscheidung

- (1) ¹Zur Entscheidungsfindung hat der Schiedsgutachter den Sachverhalt aufzuklären. ²Der Schiedsgutachter kann grundsätzlich die Vorlage von Dokumenten von den Parteien verlangen. ³Er kann Ortsbesichtigungen, Untersuchungen und Befragung von Parteien oder Dritten auch in Abwesenheit der Parteien vornehmen.
- (2) ¹Die Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet. ²Die Substantiierungspflicht der Parteien findet ihre Grenze im subjektiven Wissen der Partei und in der Zumutbarkeit weiteren Vorbringens. ³Eine allgemeine Aufklärungspflicht der nicht darlegungs- und beweispflichtigen Partei besteht nicht. ⁴Insbesondere die Vorlage von Betriebsinterna, die grundsätzlich geeignet sind, die Erfolgsaussichten der Partei im Wettbewerb nachhaltig zu beeinträchtigen, werden durch den Schiedsgutachter auf die Verwendbarkeit hin geprüft. ⁵Der Schiedsgutachter beachtet die Verschwiegenheitspflichten der zu befragenden Parteien oder Dritten. ⁶Verweigert eine Partei die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht, so kann dieses als Beweisvereitelung gewertet werden. ⁷Dieses gilt nicht für befangene Zeugen.
- (3) ¹Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist schriftlich zu begründen. ²Dieses Erfordernis führt zu keiner Fristverlängerung der Entscheidungsfrist.
- (4) ¹Der Schiedsgutachter entscheidet die Streitigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. ²Bei der rechtlichen Beurteilung hat er materielles deutsches Recht zu beachten. ³Der Schiedsgutachter hat die „richtige“ bzw. „billigste“ Entscheidung zu treffen, die innerhalb der Entscheidungsfrist möglich ist. ⁴Die Zweifelsregelungen der §§ 317 Abs. 1, 319 Abs. 2 BGB sind insoweit abbedungen; es gilt insoweit ein strengerer Entscheidungsmaßstab. ⁵Die Parteien verpflichten sich, im Schiedsgutachtervertrag einen Verschuldensmaßstab des Schiedsgutachters gemäß § 276 BGB für Verstöße gegen den dem Schiedsgutachter obliegenden Entscheidungsmaßstab zu vereinbaren. ⁶Insbesondere wird die Haftung des Schiedsgutachters im Schiedsgutachtervertrag nicht auf

Fälle begrenzt, in denen das Schiedsgutachten keine Bindungswirkung zwischen den Parteien entfaltet.

- (5) ¹Der Inhalt der Streitigkeit bemisst sich nach dem Inhalt der Streitanzeige. ²Für Streitgegenstände außerhalb der Streitanzeige ist der Schiedsgutachter nur entscheidungsbefugt, wenn die neuen Streitgegenstände im Einvernehmen beider Parteien und des Schiedsgutachters in das laufende Verfahren aufgenommen wurden. ³Die Verfahrensfristen bleiben für diesen Fall unberührt. ⁴Anderenfalls können solche Streitigkeiten nur außerhalb des anhängigen Schiedsgutachtenverfahrens entschieden werden.
- (6) ¹Wenn zum Zeitpunkt der Entscheidungsverkündung eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Rückforderungsprozess wegen Insolvenzgefahr des im Schiedsgutachtenverfahren obsiegenden Verwenders dieser Verfahrensordnung ausbleibt, ordnet der Schiedsgutachter auf Antrag einer Partei eine Sicherheitsleistung an. ²Der Antrag ist zu begründen und mit den entsprechenden Beweisunterlagen zu versehen. ³Die Sicherheitsleistung bemisst sich nach dem Wert des in der Entscheidung des Schiedsgutachters festgestellten Anspruches.

7. Bindungswirkung

- (1) ¹An die Entscheidung des Schiedsgutachters sind die Parteien grundsätzlich in den Grenzen von §§ 138, 242 BGB in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gebunden. ²Die Entscheidung des Schiedsgutachters muss auf dem Verstoß beruhen, soweit diese Verfahrensordnung nicht etwas anderes regelt. ³Diese weitgehende Bindungswirkung zwischen den Parteien ist von dem strengen Entscheidungsmaßstab im Sinne von § 1 Nr. 7 Abs. 4 S. 3, den der Schiedsgutachter gegenüber den Parteien zu beachten hat, unabhängig. ⁴Die Zweifelsregelungen des § 319 Abs. 1 S. 1 BGB gilt insoweit für Streitigkeiten, die während der Projektentwicklung entschieden werden, nicht. ⁵Hat der Schiedsgutachter eine Sicherheitsleistung angeordnet, ist die Bindungswirkung der

Entscheidung des Schiedsgutachters durch die Leistung der Sicherheit auflösend bedingt.

- (2) ¹Entscheidungen, die von einem parteilichen oder abhängigen Schiedsgutachter getroffen werden, sind ungeachtet des Beruhens der Entscheidung auf diesem Verstoß, nicht bindend. ²Dieses gilt auch für Entscheidungen eines bereits abgelehnten Schiedsgutachters. ³Verstöße gegen das rechtliche Gehör führen grundsätzlich zur Unverbindlichkeit des Schiedsgutachtens. ⁴Dieses gilt nicht, wenn die Gewähr rechtlichen Gehörs in das Ermessen des Schiedsgutachters gestellt ist. ⁵Ein Verstoß gegen die Gewähr rechtlichen Gehörs kann nur angenommen werden, wenn die Entscheidung auf dem Verstoß beruht. ⁶Eine nicht erfolgte oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Streitanzeige lässt die Bindungswirkung unberührt.
- (3) ¹Die Parteien sind verpflichtet, der Entscheidung des Schiedsgutachters zu folgen, wenn diese bindend ist. ²Die Entscheidung des Schiedsgutachters kann innerhalb eines Vollstreckungsprozesses zwangsweise durchgesetzt werden. ³Hierfür kann ein Urkundenprozess vor einem staatlichen Gericht betrieben werden, wenn der Anwendungsbereich des Urkundenprozesses eröffnet ist.
- (4) ¹Kommt eine Partei mit der Befolgung einer Entscheidung des Schiedsgutachters, deren Geltendmachung im Urkundenprozess unstatthaft wäre, in Verzug, verwirkt diese Partei eine Vertragsstrafe. ²Über die Höhe der Vertragsstrafe entscheidet der Schiedsgutachter. ³Die Strafe bemisst sich der Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht des Nichtbefolgens der Entscheidung des Schiedsgutachters durch die unterliegende Partei und zu den Folgen für die obsiegende Partei. ⁴Zu den Folgen gehören die Kosten der Mühehaltung für die obsiegende Partei nicht. ⁵Höchstens wird eine Strafe in Höhe von 0,05 % der Bruttoauftragssumme pro Verzugstag, insgesamt jedoch nicht mehr als 2 % der Bruttoauftragssumme verwirkt. ⁶Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch wegen Verzuges mit der Folgeleistung der Entscheidung des Schiedsgutachters angerechnet.

- (5) ¹Gegen die Entscheidung des Schiedsgutachters können Einreden nur erhoben werden, wenn diese durch ein Schiedsgutachten nach dieser Verfahrensordnung entschieden wurden, unbestritten sind oder durch rechtskräftiges Urteil oder Parteivereinbarung festgestellt wurden. ²Selbiges gilt für die Aufrechnung entsprechend.
- (6) ¹Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist auflösend bedingt (§ 4 Abs. 1). ²Eine Gerichtsentscheidung im Vollstreckungsprozess ist keine auflösende Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
- (7) ¹Die Entscheidung des Schiedsgutachters wird der Benennungsinstitution (§ 3 Nr. 3) unter Beachtung der Geheimhaltungsinteressen der Parteien durch den Schiedsgutachter innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung übersendet. ²Sie wird mit „AO-Bau/Ort/Entscheidungsdatum/Schiedsgutachter“ zitierfähig individualisiert. ³Die Parteien erklären sich mit der Veröffentlichung durch die Benennungsinstitution einverstanden. ⁴Dieses gilt nicht, wenn eine Partei der Veröffentlichung nach der Zustellung der Entscheidung innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Schiedsgutachter widerspricht.

8. Anerkenntnis

¹Der Antragsgegner kann jederzeit das Verfahrensbegehren des Antragstellers schriftlich anerkennen. ²Dieses Anerkenntnis ist durch eine erstinstanzliche Gerichtsentscheidung über die Streitigkeit oder eine anderweitige endgültige Einigung oder Entscheidung der Parteien über den Streitgegenstand auflösend bedingt.

9. Verfahrensende

¹Das Schiedsgutachtenverfahren wird durch die Zustellung der Entscheidung des Schiedsgutachters an die Parteien, durch ein Anerkenntnis oder durch ei-

ne gütliche Einigung oder Vereinbarung beendet. ²Das Verfahren wird auch beendet, wenn der zugrundeliegende Bauvertrag wirksam gekündigt wurde oder wenn eine Partei insolvent geworden ist und der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat.

10. Kosten

- (1) ¹Die Kosten des Schiedsgutachters und seiner Hilfspersonen, sowie solche seiner Benennung tragen die Parteien im reziproken Verhältnis des jeweiligen Obsiegens/Unterliegens. ²Insoweit gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. ³Zahlt ein Gesamtschuldner das Schiedsgutachterhonorar über seine Quote hinaus, ist dieser verpflichtet Einwendungen gegen das Schiedsgutachterhonorar zu prüfen. ⁴Eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht führt zum Ausschluss des Ausgleichsanspruchs gegenüber dem anderen Gesamtschuldner.
- (2) ¹Weitere Kosten tragen die Parteien selbständig. ²Dieses gilt insbesondere für internen Aufwand und die Kosten von Dritten, wie eigenen Sachverständigen und Juristen.
- (3) ¹Soweit diese Verfahrensordnung nicht individualvertraglich vereinbart wurde und der Verwendungsgegner nach §§ 114 ff. ZPO einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hätte, trägt der Verwender dieser Verfahrensordnung die Kosten des Schiedsgutachtenverfahrens vollständig (Verfahrenskostenbeihilfe). ²Ein Regressanspruch des Verwenders dieser Verfahrensordnung und die Ausgleichspflicht des Verwendungsgegners bleiben hiervon unberührt. ³Über einen Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe entscheidet der Schiedsgutachter.

11. Vollstreckung

- (1) ¹Das Schiedsgutachtenverfahren nach dieser Verfahrensordnung ist kein Schiedsverfahren im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. ²Die Entscheidung des

Schiedsgutachters erwächst nicht in Rechtskraft. ³Sie kann nicht nach § 1064 ZPO für vollstreckbar erklärt werden.

- (2) ¹Die obsiegende Partei kann die Vollstreckung der Schiedsgutachtenentscheidung vor den ordentlichen Gerichten im Urkundenprozess betreiben. ²Sie kann hierfür insbesondere das Schiedsgutachten und den Schiedsgutachtenvertrag als zulässige Beweismittel (unmittelbare Urkunden) vorlegen. ³Dieses gilt auch für die Urkunde eines auflösend bedingten Anerkenntnisses.
- (3) ¹Eine Vollstreckung ist ausgeschlossen, wenn das Schiedsgutachten nicht bindend ist. ²Eine Vollstreckung ist auch ausgeschlossen, wenn der Gläubiger insolvent geworden ist und der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat.

§ 2 - Mehrparteienverfahren

1. Anwendungsbereich

- (1) ¹Die nachfolgenden Regelungen für Mehrparteienverfahren gelten nur für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Mängelsachverhalten. ²Diese Beschränkung gilt nicht, wenn abweichende Regelungen getroffen wurden.
- (2) ¹Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer unwiderruflich bevollmächtigt für den Auftragnehmer die Regelungen über Mehrparteienverfahren nach diesem Paragraphen gegenüber dritten Auftragnehmern (Planer, Überwacher, ausführende Unternehmer) des Auftraggebers zu vereinbaren, wenn auch im Verhältnis des Auftraggebers zu diesen dritten Auftragnehmern diese Verfahrensordnung vereinbart wird. ³Der Auftraggeber vereinbart hiermit als Bevollmächtigter dritter Auftragnehmer, mit denen er bereits Schiedsgutachtenvereinbarungen nach dieser Verfahrensordnung im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben geschlossen hat, mit dem Auftragnehmer die Gültigkeit der Regelungen dieses Paragraphen über Mehrparteienverfahren. ⁴Der Auftraggeber

informiert den Auftragnehmer darüber, für welche anderen Auftragnehmer er in Vollmacht handelt und weißt die jeweilige Vollmacht nach.⁵ Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine anderen Auftragnehmer über den Gebrauch ihrer Vollmacht zu informieren.

- (3) ¹Der Generalunternehmer wird vom Bauherren unwiderruflich bevollmächtigt für den Bauherren die Regelungen über Mehrparteienverfahren nach diesem Paragraphen gegenüber dritten Auftragnehmern (Subunternehmer) des Generalunternehmers zu vereinbaren, wenn auch im Verhältnis des Generalunternehmers zu diesen dritten Auftragnehmern diese Verfahrensordnung vereinbart wird. ²Der Generalunternehmer informiert den Bauherren, mit welchen Subunternehmern der Generalunternehmer in Vollmacht für den Bauherren ein Mehrparteienverfahren vereinbart hat.

2. Streitgenossenschaft

¹Es gelten die §§ 59 f. ZPO entsprechend. ²Streitgenossen stehen, soweit sich nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein anderes ergibt, dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüber, dass die Handlungen und Erklärungen eines Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen. ³Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Mängelsachverhalte findet für diese Nummer (Streitgenossenschaft) nicht statt.

3. Nebenintervention

- (1) ¹Dritte Auftragnehmer können einem Schiedsgutachtenverfahren nach dieser Verfahrensordnung zur Unterstützung einer Partei im Wege der Nebenintervention beitreten, wenn diese ein rechtliches Interesse haben, dass eine Partei im laufenden Schiedsgutachtenverfahren obsiegt. ²Die Nebenintervention kann in jeder Verfahrenslage bis zum Ende des Schiedsgutachtenverfahrens erfolgen. ³Die Nebenintervention muss ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.

- (2) ¹Hierzu übersendet der Nebenintervenient eine Nebeninterventionsanzeige an die Parteien (Antragsteller und Antragsgegner) und den Schiedsgutachter. ²Die Nebeninterventionsanzeige beinhaltet die Parteien des Schiedsgutachtenverfahrens, sowie das Interesse, das der Nebenintervenient hat.
- (3) ¹Der Schiedsgutachter entscheidet über die Zulässigkeit der Nebenintervention innerhalb von 3 Tagen nach seinem Ermessen; insbesondere beobachtet er hierbei die grundlegenden Geheimhaltungsinteressen der Parteien. ²Der Nebenintervenient hat gegenüber dem Schiedsgutachter und seinen Hilfspersonen kein Ablehnungsrecht für in der Vergangenheit liegende Sachverhalte.
- (4) ¹Der Nebenintervenient hat das Schiedsgutachtenverfahren in der Lage anzunehmen, in dem es sich zum Zeitpunkt seines Beitrittes befindet. ²Der Schiedsgutachter gewährt dem Nebenintervenienten eine angemessene Einarbeitungsfrist und mindestens eine einmalige schriftsätzliche Erwiderungsmöglichkeit. ³Diese und andere Handlungen und Erklärungen dürfen nicht im Widerspruch zu Handlungen und Erklärungen der Hauptpartei stehen. ⁴Den Parteien ist auf die Erwiderung des Nebenintervenienten eine angemessene Erwiderungsfrist einzuräumen.

4. Streitverkündung

- (1) ¹Eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Schiedsgutachtenverfahrens einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen dritten Auftragnehmer erheben zu können glaubt, kann bis zur Beendigung des Schiedsgutachtens einem dritten Auftragnehmer den Streit verkünden. ²Die Streitverkündung muss ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. ³Eine Streitverkündung ist für jede Partei innerhalb eines Schiedsgutachtenverfahrens nach dieser Verfahrensordnung nur einmalig möglich; kann aber gegenüber mehreren Dritten gleichzeitig erfolgen. ⁴Hierzu übersendet die Partei der gegnerischen Partei und dem Schiedsgutachter eine Streitverkündungsanzeige. ⁵Diese beinhaltet die Parteien des Schiedsgutachtenverfahrens, sowie den Grund der Streitverkündung. ⁶Der Schiedsgutachter entschei-

det erst in einem Folgeverfahren über die Zulässigkeit der Streitverkündung.⁷ Dieses gilt nicht für die Entscheidung ob einer Streitverkündung grundlegende Geheimhaltungsinteressen der Parteien des laufenden Schiedsgutachtenverfahrens entgegenstehen.⁸ Diese Entscheidung trifft der Schiedsgutachter innerhalb von 3 Tagen nach seinem Ermessen.⁹ Bestehen keine Bedenken gegen eine Streitverkündung, übersendet der Schiedsgutachter die Streitverkündung an den Streitverkündeten.

- (2) ¹Der Schiedsgutachter hat sich auf die Streitverkündungsanzeige innerhalb von 2 Tagen zu erklären, ob der den Auftrag weiterführen kann, insbesondere ob er unabhängig und unparteilich gegenüber dem Streitverkündeten ist. ²Wenn der Schiedsgutachter den Auftrag nicht weiterführen kann, findet eine Ersatzbenennung statt, wenn sich die Beteiligten nicht binnen 2 Tage auf einen neuen Schiedsgutachter verständigen. ³Der Schiedsgutachter kann eine Streitverkündung ablehnen, wenn eine unangemessene Verfahrensverzögerung hierdurch zu befürchten steht.
- (3) ¹Wenn der dritte Auftragnehmer dem Streitverkünder beitrifft, so bestimmt sich sein Verhältnis zu den Parteien nach den Regelungen der Nummer 3 Nebenintervention). ²Lehnt der dritte Auftragnehmer den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht, so wird das Schiedsgutachtenverfahren ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. ³In allen Fällen dieser Nummer (Streitverkündung) sind gegen den dritten Auftragnehmer die Regelungen der Nummer 3 (Nebenintervention) mit der Abweichung anzuwenden, dass statt der Zeit des Beitrittes die Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war.
- (4) ¹Der Nebenintervenient wird im Verhältnis zu der Hauptpartei in einem anderen Schiedsgutachtenverfahren nach dieser Verfahrensordnung (Folgeverfahren) mit der Behauptung nicht gehört, dass die Streitigkeit, wie sie dem Schiedsgutachter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei. ²Er wird mit der Behauptung, dass die Hauptpartei das Schiedsgutachtenverfahren mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Schiedsgutachtens zur Zeit seines Beitrittes oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Erklärungen oder Handlungen vorzuneh-

men, oder Erklärungen und Handlungen, die ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht erklärt wurden.

§ 3 - Schiedsgutachter

1. Person

- (1) ¹Als Schiedsgutachter/in wird [Frau/Herr ...] benannt; wenn der Schiedsgutachter nicht benannt wurde, gilt § 3 Nr. 4 dieser Verfahrensordnung entsprechend, wenn die Parteien nicht innerhalb von 2 Tagen einen Schiedsgutachter benennen. ²Der Schiedsgutachter kann jederzeit Hilfspersonen benennen. ³Die Benennung von Hilfspersonen wird gegenüber den Parteien angezeigt. ⁴Die Parteien haben sich innerhalb von 2 Tagen darüber zu erklären, ob gegen die Benennung der Hilfspersonen Einwände bestehen. ⁵Die Parteien können ohne schuldhaftes Zögern ein Ablehnungsverfahren hinsichtlich der Hilfspersonen betreiben. ⁶Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der Schiedsgutachter innerhalb von 3 Tagen. ⁷Er nimmt eine Ersatzbenennung vor, wenn er das Ablehnungsgesuch für begründet erachtet. ⁸Anderenfalls bleiben die Hilfspersonen im Amt.

- (2) ¹Als Schiedsgutachter können die Parteien auch ein Gremium aus mehreren Schiedsgutachtern benennen. ²Die Schiedsgutachter treffen ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. ³Wird diese nicht erreicht, so ist die Stimme des als Vorsitzenden benannten Schiedsgutachters maßgeblich. ⁴Insoweit ist § 319 Abs. 2 BGB abbedungen.

2. Anforderungen an den Schiedsgutachter

- (1) ¹Als Schiedsgutachter kann nur benannt und bestellt werden, wer über mehrjährige Berufserfahrungen in der Baupraxis verfügt. ²Nichtjuristen müssen über baurechtliche Kenntnisse verfügen. ³Juristen müssen über baufachtechnische Kenntnisse verfügen. ⁴Als Hilfspersonen kann nur benannt werden, wer

über mehrjährige Berufserfahrungen in der Baupraxis verfügt und die für seine Hilfstätigkeit notwendigen Kenntnisse nachweisen kann.

- (2) ¹Soweit der Schiedsgutachter nicht über die notwendige Qualifikation verfügt, findet ein Ablehnungsverfahren statt, es sei denn, die Parteien benennen binnen 2 Tagen einen neuen Schiedsgutachter oder die mangelnde Qualifikation war den Parteien bekannt oder infolge von Fahrlässigkeit unbekannt. ²Eine richterliche Ersatzbestimmung erfolgt nicht. ³Insoweit sind die §§ 319 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. 1. Var. 319 Abs. 2, 1. Var. BGB abbedungen.
- (3) ¹Schiedsgutachter und Hilfspersonen müssen während des gesamten Verfahrens unparteiisch und unabhängig sein. ²Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter innerhalb des Schiedsgutachtervertrages zu verpflichten, alle Umstände jederzeit offen zu legen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. ³Sie verpflichten den Schiedsgutachter im Schiedsgutachtervertrag auch, über seine Hilfskräfte solche Umstände jederzeit offen zu legen. ⁴Sie verpflichten sich ferner mit dem Schiedsgutachter bei Verletzung seiner Offenbarungspflichten hinsichtlich Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eine Haftung auch für leichteste Fahrlässigkeit im Schiedsgutachtervertrag zu vereinbaren.

3. Ablehnungsverfahren

- (1) ¹Schiedsgutachter oder Hilfspersonen können während des Verfahrens abgelehnt werden, wenn aus Sicht einer verständigen Partei begründete Zweifel an ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit oder Qualifikation bestehen. ²Begründete Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit ergeben sich nicht alleinig aus dem Umstand, dass der Schiedsgutachter durch eine Partei einseitig benannt wurde. ³Nebenintervenienten können den Schiedsgutachter oder Hilfspersonen nur ablehnen, soweit diese nicht unabhängig oder unparteilich sind. ⁴Der Ablehnungsantrag muss ohne schuldhaftes zögern nach Kenntnisnahme oder fahrlässiger Nichtkenntnisnahme der den Ablehnungs-

grund begründenden Tatsachen gegenüber dem Schiedsgutachter gestellt werden.

- (2) ¹Über die Ablehnung des Schiedsgutachters und von Hilfspersonen entscheidet der Schiedsgutachter innerhalb von 2 Tagen. ²Hält er das Ablehnungsbegehren im Zusammenhang mit seiner Person für unbegründet, entscheidet [...] als anerkannte juristische oder natürliche Person (Benennungsinstitution) auf Antrag des Schiedsgutachters oder einer Partei über das Ablehnungsbegehren im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachter innerhalb von 5 Tagen. ³Haben die Parteien keine juristische oder natürliche Person als Benennungsinstitution benannt, entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts des Oberlandesgerichtsbezirks des Bauvorhabens als Benennungsinstitution ohne schuldhaftes Zögern. ⁴Die Entscheidung der Benennungsinstitution ist abschließend und unanfechtbar. ⁵Selbiges gilt für die Entscheidung des Schiedsgutachters über ein Ablehnungsgesuch von Hilfspersonen.
- (3) ¹Das Ablehnungsverfahren führt nicht zum Ruhen des Verfahrens. ²Soweit ein Schiedsgutachter, gegen den ein Ablehnungsverfahren läuft und eine Entscheidung über die Ablehnung noch aussteht, bereits eine Entscheidung getroffen hat, so ist diese Entscheidung des Schiedsgutachters durch die Entscheidung der Benennungsinstitution über seine Ablehnung auflösend bedingt. ³Innerhalb des Rückforderungsprozesses kann auch über die Begründetheit der Ablehnung entschieden werden.

4. Ersatzbenennung und -bestellung

- (1) ¹Die Ersatzbenennung erfolgt durch Antrag einer Partei auf Benennung eines Schiedsgutachters bei der Benennungsinstitution, wenn sich die Parteien nicht innerhalb von 2 Tagen nach der Entscheidung des Schiedsgutachters oder der Benennungsinstitution über das Ablehnungsgesuch auf einen neuen Schiedsgutachter geeinigt haben. ²Dem Antrag ist die Antragsschrift beizufügen. ³Die Parteien verpflichten die Benennungsinstitution einen Schiedsgutachter innerhalb von 5 Tagen zu benennen. ⁴Der Schiedsgutachter hat sich hierauf inner-

halb von weiteren 2 Tagen darüber zu erklären, ob er den Auftrag annimmt, insbesondere ob er unabhängig und unparteilich ist.⁵ Wenn der Schiedsgutachter den Auftrag nicht annimmt, findet eine erneute Ersatzbenennung nach dieser Vorschrift durch die Benennungsinstitution statt.⁶ Die Ersatzbenennung gilt auch für den Fall der Kündigung des Schiedsgutachtervertrages oder dem Tod oder der Erkrankung des Schiedsgutachters von mehr als zwei Wochen.⁷ Die Ersatzbenennung eines Schiedsgutachters hat zur Folge, dass das Verfahren nach dessen Bestellung erneut beginnt.⁸ Soweit die Frist für die Antragsschrift zum Zeitpunkt des Antrages zur Ersatzbestellung bereits abgelaufen ist, setzt das Verfahren mit dem Beginn der Erwidierungsfrist erneut ein.

- (2) ¹Innerhalb von weiteren 3 Tagen nach der Ersatzbenennung wird der Schiedsgutachter von beiden Parteien bestellt. ²Verweigert eine Partei die ihr obliegende Mitwirkungspflicht zu Bestellung innerhalb dieser Frist, kann die andere Partei den Schiedsgutachter ohne die sich weigernde Partei einseitig bestellen.

§ 4 - Rückforderungsprozess

- (1) ¹Das Schiedsgutachten nach dieser Verfahrensordnung ist durch eine anderweitige Entscheidung innerhalb eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung über die Streitigkeit oder eine Parteivereinbarung auflösend bedingt. ²Die auflösende Bedingung tritt auch durch die Verkündung einer erstinstanzlichen Gerichtsentscheidung eines staatlichen Gerichts oder eines vollstreckbaren Schiedsgerichtsurteils (Rückforderungsprozess) ein, wenn in der Sache entschieden wurde. ³Innerhalb des Rückforderungsprozesses ist das (Schieds-) Gericht nicht an die Feststellungen oder rechtlichen Beurteilungen des Schiedsgutachters gebunden, sondern trifft eine neue Entscheidung. ⁴Innerhalb des Rückforderungsprozesses ist der Urkundenprozess ausgeschlossen, es sei denn, der Kläger kann seinen Rückforderungsanspruch ohne Vorlage des Schiedsgutachtens und des Schiedsgutachtenvertrages nach dieser Verfahrensordnung nachweisen.

- (2) ¹Trifft das Gericht hinsichtlich einer Bauzeitverlängerung, die der Schiedsgutachter zunächst anders entschieden hatte, eine insoweit abweichende Entscheidung im Rückforderungsprozess und kann die im Rückforderungsprozess nunmehr obsiegende Partei das in Folge der Entscheidung des Schiedsgutachters Geleistete nicht kondizieren und ist ein Verschulden der im Schiedsgutachtenverfahren obsiegenden Partei nicht feststellbar, so haftet die ehemals obsiegende, im Rückforderungsprozess nunmehr unterliegende Partei der ehemals unterliegenden, im Rückforderungsprozess nunmehr obsiegenden Partei verschuldensunabhängig in Höhe der Hälfte des entstandenen Schadens aus § 5 Nr. 4, 1. Hs. 2. Var. i.V.m. § 6 Nr. 6 S. 1 VOB/B. ²Selbiges gilt für Bauzeitverlängerungen oder andere faktisch endgültige Entscheidungen des Schiedsgutachters.
- (3) ¹Im Rückforderungsprozess im Zusammenhang mit einer vertragsändernden oder vertragsanpassenden Entscheidung des Schiedsgutachters ist dieses Schiedsgutachten für die Parteien nicht bindend, wenn es unbillig ist. ²§ 319 Abs. 1 S. 1 BGB ist insoweit abbedungen. ³Die Bestimmung erfolgt für diesen Fall sofort durch Urteil § 319 Abs. 1 S. 2, 1. Hs. BGB). ⁴Insoweit gilt § 1 Nr. 7 (Bindungswirkung) für diesen Absatz nicht.
